

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 37 (1945)

Heft: 7-8

Artikel: Wie die Gewerkschaften die Altersversicherung auffassen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353211>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie die Gewerkschaften die Altersversicherung auffassen.

Nach Bekanntgabe des Berichtes der für die Behandlung der technischen Einzelheiten der Altersversicherung eingesetzten eidgenössischen Expertenkommission sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes über die Finanzierung, hat sich das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes erneut mit allen Aspekten dieser grossen Sozialreform befasst. Sowohl das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement als auch das Finanzdepartement haben in diesem Zusammenhang den Schweizerischen Gewerkschaftsbund um eine Vernehmlassung über den Bericht der Experten und den Finanzbericht gebeten. Diese Vernehmlassung gibt einen in Einzelheiten gehenden und offiziellen Einblick über die Stellungnahme der Gewerkschaften zu dem von ihnen seit Jahrzehnten geforderten Versicherungswerk. Wir geben nachstehend die Ausführungen zu den verschiedenen prinzipiellen Fragen im Wortlaut wieder:

I. Versicherungsart; Volksobligatorium.

Wir halten mit der Expertenkommission dafür, dass für die Verwirklichung einer befriedigenden Alters- und Hinterbliebenenversicherung in der Schweiz nur das **Volksobligatorium** in Betracht kommt. Es ist ohne Zweifel richtig, dass das Bedürfnis nach einer Sicherung des Alters nicht in allen Klassen unserer Bevölkerung gleich gross ist. Indessen sind jedenfalls alle diese Klassen dem Risiko ausgesetzt, im Alter bedürftig zu werden und für die Fristung des Lebensunterhaltes auf fremde Hilfe angewiesen zu sein. Wer aber diese Hilfe tatsächlich nicht nötig hat, soll nach Massgabe seiner Leistungsfähigkeit mithelfen, die Versicherung für seine weniger glücklichen Mitbürger zu ermöglichen. Wo überdies, wie es beim Projekt der Expertenkommission der Fall ist, in beachtlichem Ausmasse Mittel der öffentlichen Hand für die Finanzierung des Versicherungswerkes eingesetzt werden, müssen diese grundsätzlich der gesamten Bevölkerung zur Verfügung stehen. Schliesslich betrachten wir auch die politischen Auswirkungen des Volksobligatoriums als wünschbar und notwendig: es stärkt das Gefühl der Volksgemeinschaft und der Schicksalsverbundenheit über alle Klassen und Stände der Bevölkerung hinweg und trägt damit zur politischen und wirtschaftlichen Befriedigung von Land und Volk bei. Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes setzt sich deshalb vorbehaltlos und uneingeschränkt für das Volksobligatorium ein.

II. Dauer und Inhalt der Versicherungspflicht.

Hinsichtlich der Dauer der Versicherungspflicht möchten wir lediglich zur Erwägung stellen, ob diese für die erwerbstätigen Personen nicht bereits mit dem Beginn der Erwerbstätigkeit in Kraft treten sollte, statt erst mit dem 19. oder 20. Altersjahr. Dies würde einmal mit Rücksicht auf das vorgesehene Beitragssystem und den Bezug der Beiträge eine wesentliche administrative Vereinfachung bedeuten, indem dann vom Arbeitgeber die unter 20 Jahre alten Erwerbstätigen von der Beitragsleistung nicht mehr ausgenommen werden müssten. Dadurch würde aber auch die Kontrolle der abzuliefernden Beiträge wesentlich vereinfacht, indem dabei einfach auf die Lohnsumme des einzelnen Betriebes abgestellt werden könnte. Beim System der persönlichen Beitragskonti kämen die vor dem 20. Altersjahr geleisteten Beiträge jedem einzelnen Pflichtigen zugut und würden sich auf die Höhe seiner Rente auswirken, auch wenn z. B. nur die Beiträge, nicht aber die Versicherungsjahre vor dem 20. Altersjahr angerechnet würden. Der Einwand einer unterschiedlichen Behandlung der erwerbs- und nichterwerbstätigen Personen scheint uns nicht schwer zu wiegen, da diese ja aus eigenen Leistungen des jugendlichen Erwerbstätigen resultiert. Wir kommen zu unserem Vorschlag nicht zuletzt auch deshalb, weil bei einer Ausnahme der unter 20jährigen Erwerbstätigen von der Beitragsleistung in einzelnen Betrieben und Gewerben die Versuchung gross wäre, in allererster Linie jugendliche Arbeiter und Angestellte zu beschäftigen, um sich von der Leistung der Arbeitgeberbeiträge drücken zu können.

Was den Inhalt der Versicherungspflicht anbelangt, so ist zu bedauern, dass nicht gleichzeitig mit der Alters- und Hinterbliebenenversicherung auch die Invalidenversicherung eingeführt werden kann. Wir können uns indessen der Argumentation des Expertenberichtes nicht verschliessen, dass angesichts der verfassungsrechtlichen Umstände und der zur Verfügung stehenden Mittel die gleichzeitige Einführung der Invalidenversicherung eine zeitliche Verschiebung und materielle Verschlechterung des ganzen Versicherungswerkes bedeuten würde. Dies kann unserer Auffassung nach nicht riskiert und in Kauf genommen werden. Trotzdem halten wir dafür, dass an die Verwirklichung der Invalidenversicherung möglichst bald gegangen werden sollte.

III. Das Beitragssystem.

(Weiterführung der Lohnersatzordnung.)

Dem vorgeschlagenen Beitragssystem stimmt das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschafts-

bundes zu. Wir dürfen dabei darauf hinweisen, dass der grosse Ausschuss des Gewerkschaftsbundes in seiner Kundgebung vom 29. Juni 1940 zuallererst die Forderung erhoben hat, das Finanzierungssystem der Lohnersatzordnung sei nach dem Kriege auch für die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung anzuwenden, und dass der Gewerkschaftsbund massgeblich an der Unterschriftensammlung für die Initiative auf Umwandlung der Lohn- und Verdienstauegleichskassen in Alters- und Hinterbliebenenversicherungskassen beteiligt war. Wir sind der Ueberzeugung, dass dieses Finanzierungssystem sich auch für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung am besten eignet. Einmal, weil es sich eingelebt hat und weil die Beitragszahler sich schon lange mit dem Gedanken vertraut gemacht haben, dass die bisherigen Leistungen an die Lohn- und Verdienstersatzkassen nach dem Kriege für irgendein soziales Werk weiter erhoben würden. Wenn das nun für die Verwirklichung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung geschieht, so wird die grosse Mehrheit unseres Volkes dieser neuen Zweckbestimmung am ehesten zustimmen. Das System entspricht aber auch am ehesten der Leistungsfähigkeit des einzelnen Beitragspflichtigen, besonders wenn die bisherigen Beiträge der Selbständig-erwerbenden noch besser abgestuft werden, wie das der Bericht der Expertenkommission vorsieht. Ein nicht hoch genug einzuschätzender Vorteil des Systems liegt im Quellenbezug der Beiträge, wenigstens von den Unselbständig-erwerbenden, wie überhaupt das System administrativ grosse Vorteile bietet, weil viele bisherige Erfahrungen bei der Lohn- und Verdienstersatzordnung genützt werden können. Das vorgeschlagene Finanzierungssystem erscheint uns nicht nur als die beste, sondern vielleicht die einzig mögliche Grundlage einer gesunden Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Bei dieser Gelegenheit geben wir der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass im Abzug der Beiträge für die Lohnersatzordnung und in der Erhebung derselben für die Verdienstersatzordnung kein Unterbruch eintrete; d. h. dass die Lohn- und Verdienstersatzordnung vorläufig weitergeführt werde, auch wenn der Aktivdienstzustand demnächst aufgehoben wird. Diese Weiterführung lässt sich sicher rechtfertigen. Einmal werden noch während längerer Zeit Truppenteile, Arbeitskompanien usw. im Dienst stehen und militärische Ausräumungsarbeiten zu besorgen haben. Für einige Zeit werden auch noch Bewachungsmannschaften für Flüchtlings- und Interniertenlager etc. notwendig sein. Für diese Dienstleistungen werden Lohn-

und Verdienstausfallentschädigungen ausgerichtet werden müssen. Unter welchem Titel sollen diese nach Aufhebung der Lohn- und Verdienstersatzordnung bezahlt werden? Auch wenn daran gedacht wird, die notwendigen Summen den zentralen Ausgleichsfonds zu entnehmen, so müsste dafür eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden. Im übrigen denkt wohl ausser der Partei der Arbeit im Ernst niemand daran, die Aufhebung der Beitragsleistung an die Lohn- und Verdienstersatzordnung zu verlangen. Jedermann rechnet mit der weiteren Zahlung im Hinblick auf die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Wir sind indessen der Meinung, dass über die Verwendung der jetzigen und noch hinzukommenden Mittel der zentralen Ausgleichsfonds nicht jetzt zu entscheiden ist. Dies kann füglich aufgeschoben werden, bis über die Verwirklichung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung Klarheit besteht. Eine weitere Aufhebung der zentralen Ausgleichsfonds wird unter Umständen erlauben, aus deren Zinsen die allgemein geforderte Lohn- und Verdienstersatzordnung im Friedensdienst zu finanzieren, ohne dass anderweitige Mittel dafür erschlossen werden müssten. Wir würden es auch als einen verhängnisvollen psychologischen Fehler betrachten, in der Erhebung der Beiträge einen Unterbruch eintreten zu lassen. Das müsste unnötigerweise erhöhte Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung schaffen.

Wir sind damit einverstanden, dass die Beitragspflicht grundsätzlich mit dem 1. Januar des Jahres beginne, in dem das 20. Altersjahr zurückgelegt wird. Doch gilt hier das, was wir im Abschnitt Versicherungspflicht über die Beitragsleistung der unter 20 Jahre alten Unselbständigerwerbenden ausgeführt haben. Ebenfalls sind wir der Auffassung, dass die Beitragspflicht mit dem zurückgelegten 65. Altersjahr enden soll, auch wenn z. B. aus der Diskussion über «Alters- oder Ruhestandsrente» das System der aufgeschobenen Rente resultieren sollte.

Der Auffassung der Expertenkommission, dass hinsichtlich der Erfassung von lohnähnlichen Entschädigungen nicht so weit gegangen werden dürfe wie in der Lohnersatzordnung, stimmen wir zu. Es wird sich darum handeln, den Begriff des massgeblichen Lohnes enger zu fassen und das sog. «Gestrüpp» von der Beitrags-erhebung auszuschliessen.

Was die Veranlagungsmöglichkeiten für die Selbständigerwerbenden in Industrie, Handel und Gewerbe sowie in den liberalen und allen andern nichtlandwirtschaftlichen Berufen anbetrifft, so geben wir mit der Expertenkommission der Beitragsbemessung in Prozenten des reinen Erwerbseinkommens den Vorzug. Dieses Veranlagungssystem ist möglich, wenn die Wehrsteuererklärungen zur Veranlagung herbeigezogen werden und eine enge Zusammenarbeit zwischen Wehr-

steuerverwaltungen und Alters- und Hinterbliebenenversicherungskassen geschaffen wird. Dass dabei für kleine Gewerbetreibende und Detailhändler mit kleinem Einkommen vom Grundsatz der Parität zwischen den Beiträgen aller Versicherten abgegangen werden muss, ist uns klar. Wir glauben indessen, dass noch eine bessere Bemessung als nach der im Expertenbericht wiedergegebenen Tabelle gefunden werden muss, damit allzu grosse Sprünge von einer Einkommensstufe zur anderen vermieden werden. In der vom Bundesamt für Sozialversicherung geschaffenen Spezialkommission für Durchführungsfragen auf dem Gebiete der Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist eine Bemessungsart mit 4 Klassen und prozentualer Abstufung der Beiträge von 2 bis 4 Prozent aufgestellt worden, die den Anforderungen auf eine Beitragsbemessung nach Leistungsfähigkeit und unter Vermeidung grosser Sprünge gerecht werden dürfte.

Es darf ohne weiteres anerkannt werden, dass der Vorschlag der Expertenkommission hinsichtlich der Beitragsleistung weitgehende soziale Gesichtspunkte enthält. Trotzdem sind wir der Auffassung, dass die Höhe der Beiträge nicht beschränkt werden sollte. Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung muss entsprechend den sozialen Verhältnissen sowohl Versicherungs- wie Solidaritätswerk sein. Wer über ein hohes Einkommen verfügt, soll nicht nur seine eigene Rente finanzieren, sondern darüber hinaus Solidaritätsbeiträge an die schlechter- und schlechtestgestellten Mitbürger leisten. Unter diesem Gesichtspunkt rechtfertigt es sich auch, in der Erhebung dieser Solidaritätsbeiträge nicht bei einem willkürlich festgesetzten Einkommen aufzuhören. Wir können uns wohl mit dem von der Expertenkommission vorgeschlagenen Mindestbeitrag von einem Franken pro Monat einverstanden erklären, empfehlen aber dringend, von der Festsetzung eines Höchstbeitrages abzusehen. Wir betrachten es überdies für notwendig, dass die Frage noch eingehend geprüft werde, ob nicht auch das Einkommen aus Kapital einer Abgabe von 4 Prozent zu unterwerfen sei. Die Bemessung der Beiträge nichterwerbstätiger Personen nach ihrem Aufwand, bzw. nach ihrer sozialen Stellung, vermag bei Leuten mit grossem Kapitaleinkommen nicht restlos zu befriedigen und kann zu grossen Ungerechtigkeiten führen. Bei Personen mit gemischtem Einkommen aus Erwerb und Kapital wird übrigens das Kapitaleinkommen gar nicht erfasst. Wenn die technischen Schwierigkeiten der Erfassung des Kapitaleinkommens überwunden werden können, so würde daraus eine erhebliche Erhöhung der Prämieinnahmen resultieren, die auch eine Verbesserung der Leistung ermöglichen würde. Ohne Zweifel würde die Heranziehung des Kapitaleinkommens auch von der übergrossen Mehrheit unseres Volkes begrüsst werden.

IV. Das Rentensystem.

a) Die Variante I.

In unserer Stellungnahme zum Rentensystem des Expertenberichtes können wir uns sehr kurz fassen. Das Bundeskomitee und der Grosse Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes haben schon wiederholt kundgetan, dass sie im Vorschlag der Expertenkommission das heute nach Massgabe der vorhandenen Mittel Mögliche sehen. Dabei erachten sie allerdings nur die Rentenvariante I als annehmbar. Nachdem die vorgenommenen Berechnungen ergeben haben, dass mit den vorgesehenen Leistungen der Unselbständig- und Selbständigerwerbenden und der Wirtschaft die Hälfte der für die Variante I notwendigen Mittel aufgebracht werden, muss die öffentliche Hand unbedingt bis zum verfassungsrechtlich möglichen Maximum an die Verwirklichung des grossen Sozialwerkes der Alters- und Hinterbliebenenversicherung beitragen. Ein Versuch, mit den öffentlichen Leistungen unter diesem Maximum zu bleiben und damit die Verwirklichung der Variante I zu verunmöglichen, würde sicher zu grossen Enttäuschungen im Volke führen und müsste dem entschlossenen Widerstand, vor allem der Gewerkschaften, rufen. Wir erachten es als soziale Pflicht aller Klassen unseres Volkes und des Staates, alles zur Verwirklichung der Variante I zu tun.

Die Organe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes treten sodann entschlossen für den unbedingten Rentenanspruch ein. Dieser liegt schon im Wesen der Versicherung. Es gingen nicht an, das Recht auf die Versicherungsleistungen von der wirtschaftlichen Lage des Versicherten abhängen zu lassen. Bei einem solchen Vorgehen würde die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung im wesentlichen nur einem Ausbau der bisherigen Fürsorge gleichkommen. Der Ruf nach der Versicherung ertönt aber nicht zuletzt deshalb, weil das Volk einen Rechtsanspruch auf eine Rente haben will, ohne den Nachweis eines Bedürfnisses erbringen zu müssen. Das Schweizervolk will von der verkappten Armenunterstützung der Alters- und Hinterbliebenenfürsorge loskommen und die Versicherung mit dem unbedingten Rechtsanspruch an ihre Stelle setzen.

b) Ruhestands- oder Altersrenten?

Zu sehr eingehenden Diskussionen hat im Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes die Frage von Ruhestands- oder Altersrenten Anlass gegeben, d. h. die

Frage, ob der Versicherte beim Bezug der Rente eventuell noch weiter in Arbeit stehen darf (Altersrente) oder ob er endgültig aus dem Erwerbsleben auszuschneiden hat (Ruhestandsrente). Die Befürworter der Ruhestandsrenten machen vor allem geltend, die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung sei auch aus arbeitsmarktpolitischen Gründen verlangt worden. Wenn nun auch bei Nichtaufgabe der Erwerbstätigkeit Altersrenten ausgerichtet würden, so bliebe die erhoffte Wirkung auf den Arbeitsmarkt aus. Demgegenüber hat indessen die übergrosse Mehrheit des Bundeskomitees der Altersrente vor der Ruhestandsrente den Vorzug gegeben. Sie lässt sich dabei einmal von der Ueberlegung leiten, dass die Alters- und Hinterbliebenenversicherung in verschiedener Hinsicht sich von einer eigentlichen Pensionskasse unterscheidet und nicht mit einer solchen verglichen werden kann. Einmal fehlt bei der Alters- und Hinterbliebenenversicherung das Gegenstück der Ruhestandsrente: die Invaliditätsrente, die notwendigen Falles vor Erreichung des Anspruchsalters für die Altersrente ausgerichtet wird. Insbesondere wird aber auch darauf hingewiesen, dass in sehr vielen Fällen die Erwerbstätigkeit nicht plötzlich und völlig aufhört, sondern mit der Verminderung der Arbeitsfähigkeit langsam abnimmt. Der Arbeiter in der Privatwirtschaft wird deshalb in den meisten Fällen bei Erreichung des 65. Altersjahres schon vermindert erwerbsfähig sein und ein entsprechend vermindertes Arbeitseinkommen haben. Bei den Mitgliedern von Pensionskassen, insbesondere beim öffentlichen Personal und den Angestellten der Privatwirtschaft, hat die Ruhestandsrente einen Sinn, weil bei ihnen das Erwerbseinkommen mit der Verminderung der Arbeitskraft nicht sinkt und in einem bestimmten Zeitpunkt an die Stelle von Lohn oder Gehalt eine Pension tritt, die einen namhaften Teil des bisherigen Arbeitseinkommens ausmacht. Die staatliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung wird aber jedenfalls jetzt und für lange Zeit nicht Renten von 60 bis 70 Prozent des Arbeitseinkommens garantieren und ausrichten können. Bei den relativ bescheidenen Renten, die nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ausgerichtet werden können, wird der noch arbeitsfähige Rentner oft sogar darauf angewiesen sein, die ihm verbliebene Arbeitskraft noch zu verwerten. Schliesslich ist die übergrosse Mehrheit des Bundeskomitees aber auch der Auffassung, dass die Alters- und Hinterbliebenenversicherung nicht auf die Annahme einer gestörten Wirtschaftslage aufgebaut und ausgerichtet werden könne, sondern dass grundsätzlich vom Vorhandensein einer gesunden Wirtschaft ausgegangen werden müsse. Es ist übrigens sehr fraglich, ob bei der Annahme von Ruhestandsrenten die erwarteten Wirkungen auf den Arbeitsmarkt auch tatsächlich eintreten würden.

c) Abgestufte Renten.

Der Ausrichtung von abgestuften Renten nach Massgabe der geleisteten Beiträge und teilweise auch nach Massgabe der Beitragsdauer stimmen wir zu. Bei der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse in unserem kleinen Lande wäre es nach unserer Ueberzeugung unmöglich, eine Einheitsrente zu finden, die diesen verschiedenartigen Verhältnissen auch nur einigermassen gerecht werden könnte. Es lässt sich deshalb gar nicht umgehen, die Bedürfnisse der verschiedenen sozialen Schichten in einem gewissen Umfange zu berücksichtigen. Dass dabei die sozialen Gesichtspunkte nicht übersehen werden dürfen, ist klar.

d) Zeitpunkt des Rentenanspruchs.

In bezug auf das Wirksamwerden des Rentenanspruches möchten wir noch zur Erwägung stellen, ob die Altersrenten nicht auf den 1. des Monats erstmalig fällig werden sollten, der dem Erreichen des 65. Altersjahres folgt, statt erst auf den 1. Januar des nachfolgenden Jahres.

V. Die Uebergangsgeneration.

Die Behandlung der Uebergangsgeneration wird sehr wahrscheinlich den leidenschaftlichsten Diskussionen in der Oeffentlichkeit rufen, da hier die verschiedenen Interessen der Generationen aufeinander stossen werden. Die älteren Jahrgänge werden geneigt sein, jede Lösung als ungerecht zu bezeichnen, durch die sie schlechter gestellt werden als die Jungen. Bei diesen aber wird die Einschätzung jeder Lösung von einander widersprechenden Gefühlen bedingt sein. Einmal werden die Jungen eine möglichst gute Lösung für ihre alten Eltern und Verwandten begrüessen. Andererseits werden aber auch egoistische Ueberlegungen eine grosse Rolle spielen. Die Jungen werden nicht geneigt sein, zugunsten der Uebergangsgeneration selbst geringere Versicherungsleistungen in Kauf zu nehmen, wobei sie auf ihre langen Beitragsleistungen hinweisen werden, denen die Aeltern nichts oder wenig gegenüber zu stellen haben. Ohne Zweifel werden auch die Gegner des Versicherungswerkes aus allen Lagern versuchen, die sich widersprechenden Interessen in diesem Punkte des Versicherungsprojektes gegeneinander auszuspielen. Wir halten indessen den Vorschlag der Expertenkommission im Ganzen für eine gute Lösung. Allerdings müssen die gekürzten Renten als bescheiden bezeichnet werden. Wenn es deshalb gelingen sollte, auf irgendeine Weise vermehrte Mittel flüssig zu machen, so ist das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes der Auffassung, dass diese in erster Linie für die Verbesserung der Renten der Uebergangsgeneration verwendet werden sollten.

VI. Die bestehenden und künftig entstehenden Versicherungseinrichtungen.

Es ist klar, dass bei der Schaffung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung den bestehenden und künftig noch entstehenden Versicherungseinrichtungen Rechnung getragen werden muss. Bei einer allgemeinen Versicherungspflicht in der Alters- und Hinterbliebenenversicherung vermöchten viele schon bei öffentlichen oder privaten Alters- und Hinterbliebenenversicherungskassen versicherte Personen die neue Prämienlast nicht zu tragen. Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes stimmt der von der Expertenkommission vorgeschlagenen Ordnung zu, ist aber der Auffassung, dass praktisch nur die Anerkennung mit voller Rückversicherung in Frage komme und dass die beiden anderen Möglichkeiten füglich fallengelassen werden könnten. Es werden sich auch bei dieser einen Möglichkeit angesichts der grossen Verschiedenartigkeit der vielen öffentlichen und privaten Kassen noch genug Schwierigkeiten zeigen.

VII. Die Finanzierung (Nachlaßsteuer).

Wir haben bereits im Abschnitt «Rentensystem» dargetan, dass das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes dem vorliegenden Projekt nur zustimmen könne, wenn die Rentenskala der Variante I verwirklicht werde. Das bedingt eine gemäss den heute geltenden Verfassungsbestimmungen maximale Beitragsleistung des Staates. Wir haben dabei eingehend die Frage geprüft, ob nicht über die vierprozentige Lohn- und Einkommensabgabe hinausgegangen werden sollte, um auch die Leistungen der Versicherung erhöhen zu können. Das könnte z. B. geschehen, indem Arbeitnehmer und Arbeitgeber statt nur je 2 Prozent, je 2½ oder 3 Prozent leisten würden, wobei dann auch der Beitrag der Selbständigerwerbenden entsprechend erhöht werden müsste. Wir glauben indessen nicht, dass momentan eine Mehrheit der Arbeitnehmer für eine so erhöhte Leistung zu gewinnen wäre, vor allem auch deshalb, weil ja für die allgemein geforderte Weiterführung der Lohnersatzordnung eventuell ebenfalls weitere Leistungen notwendig sein werden. Dazu hat man uns auch von der ablehnenden Haltung der Arbeitgeberverbände gegenüber solchen erhöhten Leistungen berichtet. Wir glauben deshalb, dass man nur mit Beiträgen in der Höhe der bisherigen Leistungen an die Lohn- und Verdienstersatzordnung wird rechnen dürfen. Damit dürften auch die von der öffentlichen Hand benötigten Beiträge ungefähr feststehen.

Den Vorschlägen der Expertenkommission des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes über die Finanzierung der Alters-

und Hinterlassenenversicherung stimmt das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes im allgemeinen zu. Mit besonderem Nachdruck möchten wir die Einführung einer eidg. Nachlass-Steuer zugunsten der Alters- und Hinterbliebenenversicherung befürworten. Die Nachlass-Steuer erscheint uns an und für sich als die gerechteste aller Steuern. Auf jeden Fall ist sie viel gerechter als jede Steuer auf dem Verbrauch von Gütern des Massenkonsums, da diese in jedem Falle die Lebenshaltungskosten der wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsschichten belastet, während die Nachlass-Steuer einmal von einem arbeitslosen Einkommen erhoben wird und sodann in den weitaus meisten Fällen von bereits begüterten Gliedern unserer Bevölkerung bezahlt werden muss. Es ist uns natürlich bekannt, dass gerade diese Steuer sehr starken Widerstand finden wird. Die Gegner behaupten dabei vor allem, dass sie sich gegen die Familie und den Familienschutz richte. Dies scheint uns indessen eine absurde Behauptung zu sein, wenn man sich die im Expertenbericht vorgeschlagenen Steuersätze vergegenwärtigt. Danach wäre beispielsweise für einen Nachlass von Fr. 10 000 eine Steuer von Fr. 100 zu leisten (Belastung 1 Prozent), von einem Nachlass von Fr. 50 000 würden Fr. 1 500 an Steuern bezogen (Belastung 3 Prozent), und ein Nachlass von 1 Million würde mit Fr. 61 500 belastet (6,15 Prozent). Es scheint uns im höchsten Grade demagogisch, bei solchen Steuersätzen für Nachlasse von einem Angriff gegen die Familie zu reden. Wir können ihnen nicht verhehlen, dass wir bei den grossen Nachlässen in der Belastung weiter gehen möchten. Dagegen könnten wir uns damit einverstanden erklären, wenn Erbschaften bis zu Fr. 10 000 steuerfrei gelassen würden, statt nur solche bis zu Fr. 5 000 nach dem Vorschlag der Expertenkommission.

VIII. Die Durchführung.

Zum 7. Abschnitt des Expertenberichtes, der die Durchführung der Versicherung behandelt, brauchen wir wohl keine besonderen Ausführungen zu machen. Seine Grundsätze und Bestimmungen ergeben sich in der Hauptsache aus dem gewählten Ausgleichssystem. Wir sind zwar immer noch nicht überzeugt davon, dass dieses System besser und billiger sein wird als die Schaffung einer neuen Bundesanstalt für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, analog z. B. der Suva. Wenn diese Frage aber im jetzigen Stadium der Angelegenheit erneut ernsthaft aufgegriffen würde, so ergäbe sich eine Verzögerung der Verwirklichung des ganzen Versicherungswerkes, die wir nicht verantworten möchten. Immerhin müssen wir festhalten, dass ausschliesslich politische Gründe zur Wahl des Ausgleichssystems geführt haben.

IX. Inkraftsetzung und Uebergangsordnung.

Wir möchten zum Schluss noch einmal mit Nachdruck auf die Notwendigkeit einer möglichst baldigen Inkraftsetzung des grossen Versicherungswerkes hinweisen. Es muss mit allen Mitteln so gefördert werden, dass es sehr rasch wirksam werden kann. Wir haben in unserer letzten Eingabe zur Alters- und Hinterbliebenenversicherung an den Bundesrat ausgeführt, dass wir die seinerzeitige Nennung des Datums vom 1. Januar 1948 bedauerten. Indessen ist auch uns klar, dass bei der Fülle von Fragen und Problemen, die noch zu prüfen, zu regeln und zu lösen sind, eine frühere Inkraftsetzung kaum mehr möglich wäre. Um so mehr muss nun alles getan werden, um eine weitere Verschiebung zu verhindern. Eine solche würde im Volke nicht verstanden und müsste unheilvolle politische Auswirkungen haben, die im Interesse des politischen und sozialen Friedens vermieden werden müssen.

Wir rechnen deshalb auch unbedingt mit der Schaffung und Inkraftsetzung der von uns wiederholt verlangten U e b e r g a n g s - l ö s u n g auf den 1. Januar 1946. Diese muss eine ganz wesentliche Verbesserung der bisherigen Fürsorge bringen und es muss dieser vor allem auch der Geruch der Armenengössigkeit im Uebergangsstadium genommen werden. Grundsätzlich sollte die Lösung gewählt werden, die von der Expertenkommission vorgeschlagen wird, wonach ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung besteht, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht erreicht werden. Wir halten dafür, dass die jährlichen Aufwendungen für die Fürsorge auf wenigstens 100 Millionen Franken gebracht werden müssten. Damit nicht kostbare Zeit verlorengeliegt, sind wir der Auffassung, dass die Uebergangslösung durch einen Vollmachtenbeschluss des Bundesrates herbeigeführt werden muss, wobei die Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung und die Vollmachtenkommissionen des National- und Ständerates Gelegenheit haben sollten, den Beschluss vor seinem Erlass zu begutachten.
